



Bayerisches ÄRZTEBLATT

AMTLICHES ORGAN DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER
UND IHRER BEZIRKSVEREINE
MIT MINISTERIELLEN UND AMTSÄRZTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 2

München, den 15. September 1946

1. Jahrgang

An alle Ärzte in Bayern.

Meine Kollegen!

Durch Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern bin ich zum staatlichen Kommissar für die Bayerische Landesärztekammer ernannt worden. Die Einsetzung eines staatlichen Kommissars erwies sich als notwendig, nachdem aus allen Teilen des Landes mehrere hundert Beschwerden und Einsprüche gegen die bisherige Leitung und Geschäftsführung der Bayerischen Landesärztekammer eingelaufen waren. Soweit die Beschwerdeführer ihren Unwillen darüber ausdrücken, daß die Kammer in der Vergangenheit durch ein paar sich duzende Ärzte symbolisiert war, die alles daran gesetzt haben, den Flüchtlingen die Aufnahme ihrer Berufsarbeit zu erschweren, daß für „ehrenamtliche“ Tätigkeit wahre Ministergehälter aus den Beiträgen der Kollegen gezahlt und bis in die jüngste Zeit Personen weiterbeschäftigt worden sind, die infolge schwerer politischer Belastung einem strikten Beschäftigungsverbot unterliegen, hat bereits die bisherige Prüfung ergeben, daß die Beschwerden leider allzu berechtigt sind. Es kann schon heute festgestellt werden, daß das Vertrauen der Kollegen gröblich mißbraucht worden ist. Mein Auftrag geht dahin, den zahlreichen Beschwerden nachzugehen und nach sachlicher und gerechter Prüfung einen abschließenden Bericht vorzulegen, der ungekürzt zur Kenntnis der Kollegenschaft gelangen wird. Von größter Wichtigkeit ist sodann die alsbaldige Durchführung einer ordnungsmäßigen Kammerwahl, damit die vielfach geschichtete Kollegenschaft, die ein übermächtiges Schicksal als Angehörige eines Volkes in diesem Raum zusammengeführt hat, nach alter Tradition unseres Standes eine demokratische Berufsvertretung wählt. Meine Aufgabe als staatlicher Kommissar ist erfüllt, sobald ich nach erfolgter Kammerwahl eine saubere und korrekte Geschäftsführung in die Hände der frei gewählten Vertreter der Ärzteschaft legen kann. Um für Oberflächliche, nicht für Böswillige, klare Verhältnisse zu schaffen, sei folgendes gesagt:

Ich bin kein Schlesier, sondern wie mein Amtsvorgänger Süddeutscher.

Ich bin entgegen allem Stammtischgerede kein Beauftragter der Gewerkschaften, der die Kollegen in eine noch größere Abhängigkeit von den Kassen bringen soll. Ich strebe im Gegenteil mit ganzer Kraft die Erneuerung eines freien Arztiums an.

Ich habe nicht die Absicht, den einheimischen Kollegen in seinen wirklichen Rechten zum Vorteil meiner „Landsleute“ östlich Oder-Neiße zu verkürzen. Aber ich will in den Räumen der Landesärztekammer wieder einen kollegialen und sozialen Ton herstellen, auch den aus ihrer Heimat Vertriebenen, auch den politisch Verfolgten und den Unbelasteten gegenüber. In dem Zitat eines „Kollegen“: „Schlesier san schlimmer als SS“ vermag ich auch als Süddeutscher nichts anderes als einen Rückfall in eine Zeit zu erblicken, da sich noch kein ärztliches Berufsethos entwickelt hatte. Die bisher bei der Landesärztekammer übliche Einstellung „Politische Belastung spielt keine Rolle“ bedeutete Festhalten an jenem Ungeist, dem wir unsere Toten und Trümmer verdanken. Ich beabsichtige schließlich nicht, für die Kammerwahl zu kandidieren.

Von dem Streben geleitet, mitzuwirken, daß die Grundpfeiler aller menschlichen Gemeinschaft PAX ET JUSTITIA in einer durch die Zeitereignisse überreizten Kollegenschaft wieder aufgerichtet werden, bitte ich um freundliche Unterstützung meines schwierigen Auftrages.

gez. Dr. STEIN

München, den 10. IX. 1946

Staatl. Kommissar der Bayer. Landesärztekammer.

Anordnung über die Niederlassung und Zulassung von Ärzten in Bayern.

1. Niederlassung.

a) Die Niederlassung als Arzt oder Zahnarzt richtet sich zunächst nach Art. 1 des Ärztegesetzes vom 1. 6. 1946. Danach kann jeder Arzt sich in Bayern an einem beliebigen Ort niederlassen, falls er in Bayern geboren oder 10 Jahre ununterbrochen in Bayern ansässig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß die Genehmigung der Bayerischen Landesärztekammer eingeholt werden. — Gegen den Bescheid der Ärztekammer kann der Bewerber Beschwerde zur Gesundheitsabteilung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren erheben.

Eine günstige Verbescheidung bezüglich der Niederlassungsgenehmigung ist zu erwarten bei politisch oder rassisch Verfolgten, sowie bei politisch völlig unbelasteten Personen, die keinem Urteil einer Spruchkammer unterworfen sind.

b) Die bereits von dem Niederlassungsausschuß der Landesärztekammer getroffenen Entscheidungen werden ungültig erklärt. Sie werden automatisch einer Prüfung unterzogen werden.

c) Neue Anträge oder Berufungen, die auf die unter b) genannten Entscheidungen bezugnehmen, sind zu unterlassen. Der Zeitpunkt zur Einreichung der Niederlassungsgenehmigungen wird öffentlich und zeitgerecht bekanntgegeben.

Erläuterung:

Es ist also nicht nötig, daß Ärzte, die nach dem Gesetz in Bayern geboren oder 10 Jahre beheimatet sind, einen Antrag auf Niederlassung stellen. Lediglich die Ärzte, die zugezogen sind, stellen umgehend einen neuen Antrag auf Niederlassungsgenehmigung. Die Entscheidung geht ihnen gemäß der obigen Richtlinien zu. Die Niederlassungsgenehmigung erfolgt nicht für einen bestimmten Ort oder Bezirk, sondern für das Land Bayern.

Damit werden sich die Berufungen und Beschwerden zum größten Teil von selbst erledigen.

2. Kassenzulassungen.

Die Kassenzulassung richtet sich ausschließlich nach der Verordnung Nr. 66 des Bayerischen Arbeitsministeriums (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13), die wir anschließend bekanntgeben:

Verordnung Nr. 66

zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der von der Sozialversicherung betreuten Personen.

Vom 6. Juli 1946.

Um die kassenärztliche, kassenzahnärztliche und kassendentistische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, wird bis zu einer anderweitigen Regelung folgendes bestimmt:

§ 1

Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, welche Mitglieder der reichsgesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 225 RVO., der Reichsknappschaft, der Seekrankenkasse und der Ersatzkassen für Rechnung dieser Kassen behandeln wollen, bedürfen hiezu einer ausdrücklichen schriftlichen vorläufigen Zulassungsgenehmigung.

§ 2

Die nach § 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt der Vorsitzende oder Stellvertreter des für den Wohnsitz des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten zuständigen Oberversicherungsamts auf Antrag.

Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis, der Nachweis der ärztlichen oder zahnärztlichen Approbation bzw. der fachlichen Qualifikation als Dentist sowie ein politischer Fragebogen beizufügen.

§ 3

Der zur Kassenpraxis zugelassene Antragsteller ist in ein beim Oberversicherungsamt zu führendes vorläufiges Arzt-, Zahnarzt- oder Dentistenregister unter laufender Nummer einzutragen.

§ 4

Jeder zugelassene Arzt, Zahnarzt oder Dentist hat auf dem Krankenschein sowie jedem ärztlichen Versorgungsblatt oder Überweisungsschein eine Registernummer anzugeben. Fehlt die Angabe der Registernummer, so dürfen die Krankenscheine und Verordnungsblätter von den gesetzlichen Krankenkassen, der Seekrankenkasse, der Reichsknappschaft und den Ersatzkassen nicht honoriert werden. Die vorbezeichneten Kassen dürfen auch keine sonstigen Leistungen an Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, welche nicht eine Genehmigung nach § 1 nachweisen, gewähren.

§ 5

In dringenden Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß Gefahr in Verzug war, kann von den Bestimmungen der §§ 1, 4 ausnahmsweise abgewichen werden.

§ 6

Die Genehmigung nach § 1 kann versagt werden, wenn:

- der Antragsteller sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- der Antragsteller politisch belastet im Sinne des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 und des Gesetzes über die Bildung eines Bayerischen Arbeitsministeriums vom 20. Juni 1945 ist,
- im Bezirk des Oberversicherungsamts auf 3000 Einwohner im Durchschnitt bereits mehr als 1 Arzt, oder auf 5000 Einwohner mehr als 1 Zahnarzt, oder auf 4000 Einwohner mehr als 1 Dentist zugelassen ist.

§ 7

Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Antragsteller binnen einem Monat vom Empfang der Mitteilung ab Beschwerde an das nach § 368 m RVO. zu bildende Schiedsamt einlegen, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Die weitere Durchführung dieser Verordnung regelt das Bayerische Arbeitsministerium im Verwaltungswege.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. August 1946 in Kraft, § 4 am 1. Oktober 1946.

München, den 6. Juli 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Robhaupt.

Erläuterung:

Die Kassenzulassung wird vollkommen reorganisiert und neu aufgestellt. Es ist deshalb erforderlich, daß sich sämtliche Ärzte, die die Kassenpraxis ausüben wollen, neu in das Arztregister des zuständigen Oberversicherungsamtes eintragen müssen. Diese Eintragung haben auch diejenigen Ärzte vorzunehmen, die bereits Kassenpraxis ausgeübt haben und diese weiterhin fortsetzen wollen. Ausnahmen wegen der in § 2 geforderten Nachweise können unter keinen Umständen gemacht werden. Statt des angeforderten politischen Fragebogens können politisch Unbelastete oder Entlastete die entsprechende Bescheinigung bzw. Urteil ihrer zuständigen Spruchkammer vorlegen, während alle anderen, auch die als Mitläufer anerkannten, den Fragebogen vorlegen müssen.

Die in Frage kommenden Oberversicherungsämter sind:

München, Juttastr. 24/I;

Landshut

Nürnberg A, Fromannstr. 23;

Würzburg, Wörthstr. 23;

Augsburg 2, Holbeinstr. 11.

Wohnungsfragen.

Der Zuzug zu einem Ort ist einzig und allein abhängig von der Zuzugsgenehmigung, die die zuständige Behörde ausstellt. Sofern irgendwelche Schwierigkeiten auftreten, sind diese örtlich zu klären.

4. Ärzte aus dem Gebiet östlich der Oder-Neisse.

Nach einer Anordnung des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen werden ab sofort die Flüchtlinge aus dem Gebiet östlich Oder-Neisse den sudenteutschen Flüchtlingen gleichgestellt und haben die Möglichkeit, dauernd in Bayern zu bleiben. Demgemäß ist die Frage der Niederlassung und Kassenzulassung zu berücksichtigen.

5. Anerkennung ausländischer Approbationen.

Ausländische Approbationen müssen durch das Staatsministerium des Innern anerkannt werden. Die Anerkennung von Approbationen der Universitäten Graz, Wien und Innsbruck und der deutschen Universität Prag ist nicht notwendig, da sie generell anerkannt sind. Alle anderen Gesuche sind an das

Staatsministerium des Innern — Abteilung Gesundheitswesen — München, Marliusstr. 4, zu richten.

München, den 23. August 1946.

Dr. Stein,
Staatlicher Kommissar der
Bayer. Landesärztekammer.

Anordnung an sämtliche Bezirksvereine.

Nachdem die Niederlassungs- und Kassenzulassungsfrage jetzt eine Neuregelung erfährt und besonders die Zulassung zur Kassenpraxis ab 1. Oktober 1946 nach der Verordnung Nr. 66 in Kraft tritt, werden die vorherigen Anordnungen über die Verteilung der kassenärztlichen Honorare außer Kraft gesetzt. Die Honorierung der Kassenseine hat demgemäß so zu erfolgen, daß auch Ärzte, die durch eine Verfügung des Landrats, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt bis jetzt niedergelassen und zugelassen waren, zu berücksichtigen sind.

München, den 6. September 1946.

Dr. Stein,
Staatlicher Kommissar der
Bayer. Landesärztekammer.

Entnazifizierung.

Die Herren Kollegen werden dringend gebeten, zu ihren Personalakten die ergangenen Urteile der Spruchkammer, sobald sie rechtskräftig geworden sind, abschriftlich einzureichen.

Postverkehr.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wird dringend gebeten, alle Zusendungen nicht unter dem Namen irgend eines Sachbearbeiters, sondern stets unter dem Namen der entsprechenden Dienststelle einzusenden. Dieser Hinweis gilt auch für die Bezirksvereinigungen und Kreisverbände.

Unsere Anschrift ist:

Bayer. Landesärztekammer, München 22, Brieffach.

Stellennachweis und Stellenvermittlung.

Es ist beabsichtigt, bei der Ärztekammer eine Stellenvermittlung und einen Stellennachweis einzurichten. Deshalb werden sämtliche Kollegen gebeten, ihre Bewerbung um eine Stelle als Vertreter, als Assistent, Oberarzt, Chefarzt oder Facharztstellen unter genauer Angabe ihrer Personalien einzureichen. Außerdem werden die Kollegen gebeten, die eine Stelle zu vergeben haben, ihre freien Stellen nach hier zu melden, damit Bewerber entsprechend zur Auswahl benannt werden können. Ebenso ist es wichtig, daß Krankenhäuser, Institute usw. Bewerbungen für ihre zu besetzenden Stellen dem Stellennachweis bekanntgeben und entsprechende Stellen im Arzteblatt ausschreiben. Die Bestrebungen zu diesem Aufbau bitte ich in jeder Weise zu unterstützen.

Bei den Anträgen ist die politische Belastung anzugeben.

Bayerisches Ärztegesetz.

I. Allgemeine Rechte und Pflichten des Arztes.

Art. 1.

Zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist in Bayern ohne weiteres befugt, wer in Bayern geboren ist oder sich darin mindestens 10 Jahre lang ständig aufgehalten hat, die deutsche Staatsangehörigkeit und eine deutsche Approbation als Arzt besitzt und die vorgeschriebene praktische Vorbereitung auf die selbstständige Berufsausübung nachweisen kann. Deutsche Staatsangehörige, die nicht in Bayern geboren sind oder sich nicht 10 Jahre darin aufgehalten haben, bedürfen, auch wenn sie eine deutsche Approbation und die vorgeschriebene praktische Vorbereitung nachweisen können, zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Bayern einer Niederlassungsgenehmigung der Bayerischen Landesärztekammer.

Art. 2.

I. Die Approbation als Arzt wird von dem Staatsministerium des Innern und für Unterricht und Kultus gemeinsam erteilt. Diese Ministerien setzen in einer Approbationsordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation und für die Anerkennung der Gleichberechtigung der von anderen deutschen Staaten erteilten Approbation fest.

II. Die Approbation ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

III. Die Approbation ist zurückzunehmen:

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Approbation, irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn dem Arzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

IV. Zuständig zur Zurücknahme der Approbation ist die Regierung, in deren Bereich der Arzt seinen Wohnsitz hat. Vor Erlass des Bescheids ist die Landesärztekammer gutachtlich einzuvernehmen. Der Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden.

V. Der Verzicht auf die Approbation ist zulässig und unwiderruflich.

Art. 3.

I. Die Ausübung des ärztlichen Berufs ist zu untersagen:

1. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.
2. wenn dem Arzt die Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins aberkannt worden ist.

II. Die Ausübung des ärztlichen Berufs kann untersagt werden, wenn dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

III. Die Untersagung der ärztlichen Berufsausübung ist auf Antrag zurückzunehmen, wenn die sie begründenden Tatsachen in Wegfall gekommen sind.

IV. Zuständig zur Untersagung der ärztlichen Berufsausübung und zur Zurücknahme der Untersagung ist die Regierung, in deren Bereich der Arzt seinen Wohnsitz hat. Vor Erlass des Bescheids ist die Landesärztekammer gutachtlich einzuvernehmen. Der Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden.

V. Ein Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Landesärztekammer anzuzeigen und kann nur mit deren Zustimmung zurückgenommen werden.

Art. 4.

I. Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe, sondern die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

II. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in und außer dem Berufe der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

III. Der Arzt ist verpflichtet, fremde Geheimnisse, die ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden sind, zu wahren.

IV. Im einzelnen regelt die Landesärztekammer in einer Berufsordnung die ärztlichen Berufspflichten. Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 5.

Das Staatsministerium des Innern erläßt nach Anhörung der Landesärztekammer eine Gebührenordnung für Ärzte.

II. Berufsvertretung.

Art. 6.

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Bezirksvereinen, den ärztlichen Kreisverbänden und der Landesärztekammer.

Art. 7.

I. Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen, sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

II. Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 8.

Die ärztlichen Bezirksvereine sind für den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks zu bilden.

Art. 9.

I. Mitglieder des ärztlichen Bezirksvereins sind alle im Deutschen Reich approbierten Ärzte, die im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Hat ein Arzt einen mehrfachen Wohnsitz, so muß er sich für einen Bezirksverein entscheiden.

II. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Ärzte, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter strafgerichtlich oder das Recht zur Mitgliedschaft im berufsgerichtlichen Verfahren aberkannt sind.

Art. 10.

I. Die ärztlichen Bezirksvereine regeln ihre Vertretung und ihre sonstigen Verhältnisse durch eine Satzung, die der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern bedarf.

II. Mit der Satzungs genehmigung erhalten die ärztlichen Bezirksvereine die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 11.

Die ärztlichen Bezirksvereine können zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Ärzten, die im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben, Beiträge bis zum Höchstbetrag von $\frac{1}{2}$ % des steuerpflichtigen Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit erheben. Die Dienstbezüge der beamteten Ärzte gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Artikels.

Art. 12.

Die ärztlichen Bezirksvereine jedes Regierungsbezirks sind zu einem ärztlichen Kreisverband zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Vertretung durch die Satzung bestimmt werden. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Landesärztekammer sowie der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Art. 13.

Die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisverbände stehen unter der Aufsicht der Landesärztekammer und der für ihren Sitz zuständigen Regierung. Die Regierung kann jederzeit Auskunft über ihre Verhältnisse und Beschlüsse verlangen und gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landesärztekammer außer Kraft setzen.

Art. 14.

I. Die Landesärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie besteht aus Abgeordneten der ärztlichen Bezirksvereine und der medizinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten.

II. Die Abgeordneten der Bezirksvereine werden von diesen aus der Zahl ihrer Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung bestimmt, die vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Landesärztekammer zu erlassen ist. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruht, solange das Mitglied unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder mit der Beitragsleistung für mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.

Art. 15.

I. Die Landesärztekammer wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und dessen 1. Vorsitzenden (Präsident)

sowie die erforderlichen Ausschüsse. Der Vorstand und die Ausschüsse können sich bis zu einem Sechstel ihres Mitgliederbestandes durch Zuwahl von wahlberechtigten Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine ergänzen.

II. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen. Er hat die Landesärztekammer jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

III. Abgeordnete, die an einer Beratung der Landesärztekammer nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Vertretung durch schriftliche Vollmacht einem anderen Abgeordneten zu übertragen.

IV. Im übrigen werden die Verhältnisse der Landesärztekammer durch eine Satzung geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

Art. 16.

I. Die Beschlüsse der Landesärztekammer und ihres Vorstandes sind für die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisverbände bindend.

II. Die Landesärztekammer kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Richtlinien aufstellen, die für alle in Bayern wohnenden oder berufstätigen Ärzte verbindlich sind, für beamtete Ärzte aber nur insoweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht berührt werden. Sie kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern anordnen, daß die Niederlassung von Ärzten in einzelnen Orten oder Gebietsteilen nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Sie kann die Ärzte zur Befolgung dieser Richtlinien und Anordnungen durch Ordnungsstrafen bis zu 200 RM. anhalten.

III. Die Landesärztekammer kann ferner zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von allen Ärzten, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, Beiträge bis zum Höchstbetrag von $\frac{1}{2}$ % des steuerpflichtigen Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit erheben.

Art. 11 Satz 3 findet hierbei Anwendung.

Art. 17.

Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Dieses kann jederzeit Auskunft über die Verhältnisse und Beschlüsse der Kammer verlangen, zu den Kammersitzungen Vertreter abordnen, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muß und gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse außer Kraft setzen, es kann ferner der Landesärztekammer besondere Aufgaben übertragen.

III. Berufsgerichtliches Verfahren.

Art. 18.

I. Die Verletzung der ärztlichen Berufspflichten wird im berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt.

II. Politische, religiöse oder wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen sowie die amtliche Tätigkeit beamteter Ärzte können als solche nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein.

III. Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten im berufsgerichtlichen Verfahren verjährt in 5 Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung

nicht, bevor die Strafverfolgung der Straftat verjährt.

Art. 19.

I. Bei Streitigkeiten unter Ärzten hat der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuss des zuständigen ärztlichen Kreisverbandes auf Antrag eines Arztes eine Vermittlung zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag des Dritten statt. Im Vermittlungsverfahren kann von den beteiligten Ärzten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangt werden. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann eine Ordnungsstrafe bis zu 100 RM. verhängt werden. Gegen die Straffestsetzung ist Beschwerde an das Berufsgericht zulässig; dieses entscheidet endgültig.

II. Ist kein Ausgleich möglich, so erläßt der Vorsitzende oder Ausschuss einen Schiedsspruch, wenn beide Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung schriftlich mit einem Schiedsspruch einverstanden erklären.

III. Zuständig zur Durchführung des Vermittlungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens ist der Kreisverband, in dessen Bezirk der beteiligte Arzt wohnt; wohnen die beteiligten Ärzte in verschiedenen Regierungsbezirken, so ist der zuerst um Vermittlung angegangene Kreisverband zuständig.

Art. 20.

I. Der Vorstand oder der hierfür bestellte Ausschuss, des ärztlichen Bezirksvereins hat, wenn ein im Vereinsbezirk wohnender Arzt die Berufspflichten verletzt, den Arzt in leichteren Fällen zu belehren und zu warnen, in schwereren Fällen oder bei Nichtbeachtung der Warnung Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Strafverfahrens bei dem zuständigen ärztlichen Berufsgerichte zu stellen. Hat der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wird, in dem Bezirk eines anderen ärztlichen Bezirksvereins oder einer deutschen Ärztekammer außerhalb Bayerns seinen Wohnsitz, so ist dem Vorstand des zuständigen Bezirksvereins oder der zuständigen Ärztekammer Mitteilung zu machen. Handelt es sich um einen Arzt im Sinne des Art. 21, Abs. II, so ist die Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten, falls eine gütliche Erledigung der strittigen Angelegenheit nicht möglich ist.

II. Art. 19, Abs. I, Satz 3 mit 5 findet Anwendung.

Art. 21.

I. Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den ärztlichen Berufsgerichten und dem ärztlichen Landesberufsgericht durchgeführt.

II. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich nicht auf beamtete Ärzte, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht.

Art. 22.

I. Für jeden Regierungsbezirk wird ein ärztliches Berufsgericht errichtet. Das ärztliche Landesberufsgericht hat seinen Sitz in München. Bei den Berufsgerichten und bei dem Landesberufsgerichte können Kammern gebildet werden.

II. Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit 2 ärztlichen Mitgliedern und 1 rechtskundigen Mitglieder, das ärztliche Landesberufsgericht in der Besetzung mit 3 ärztlichen und 2 rechtskundigen Mitgliedern.

III. Die ärztlichen Mitglieder des Berufsgerichtes werden von den ärztlichen Kreisverbänden des Regierungsbezirkes, die ärztlichen Mitglieder des Landesberufsgerichtes von der Landesärztekammer auf die Dauer von 4 Jahren aus den Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine gewählt. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise je zwei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl zum Mitgliede des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts oder zum Stellvertreter eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden; über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet die Landesärztekammer.

IV. Die rechtskundigen Mitglieder und deren rechtskundige Stellvertreter werden bei dem Berufsgerichte von der Regierung, bei dem Landesberufsgerichte vom Staatsministerium des Innern, nach Anhörung der ärztlichen Gerichtsmitglieder aus den für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst befähigten Staatsbeamten bestimmt.

V. Die Mitglieder des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

VI. Die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts können für ihre Tätigkeit die Gewährung angemessener Tagegelder und Ersatz ihrer baren Auslagen von der Landesärztekammer verlangen.

Art. 23.

I. Die zulässigen Strafen sind:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 000 RM.,
- c) Aberkennung der Mitgliedschaft des ärztlichen Bezirksvereins auf Zeit oder dauernd.

II. Auf Geldstrafe kann neben den unter a) und c) aufgeführten Strafen erkannt werden. Der Höchstbetrag darf auch beim Zusammentreffen schwerer Verfehlungen nicht überschritten werden. Die Geldstrafe fließt der Landesärztekammer zu, sie ist, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Gerichte und des Verfahrens benötigt ist, den Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte zuzuwenden.

Art. 24.

I. Die Gerichte und Polizeibehörden haben den Berufsgerichten und dem Landesberufsgerichte auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

II. Die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht sind befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Art. 25.

I. Das berufsgerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet:

- a) auf Antrag des Vorstandes eines ärztlichen Bezirksvereins,
- b) auf Antrag eines Arztes gegen sich selbst,
- c) auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder Landesärztekammer.

II. Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Wenn die örtliche Zuständigkeit hier nach nicht feststeht, so wird das zuständige Gericht durch das Landesberufsgericht bestimmt.

III. Der Beschuldigte kann sich eines Arztes oder einer Person, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, als Beistands oder Vertreters bedienen.

Art. 26.

I. Das Verfahren vor dem Berufsgericht besteht aus dem vorbereitenden Verfahren und der Hauptverhandlung. Im abgekürzten Verfahren kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 200 RM. erkannt werden.

II. Gegen das Urteil des Berufsgerichts oder den Beschluß im abgekürzten Verfahren steht dem Beschuldigten und dem Antragsteller binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Berufung an das Landesberufsgericht zu. Dieses entscheidet über die Berufung in einer Hauptverhandlung. Art. 25 Abs. III findet Anwendung.

Art. 27.

I. Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können im Falle der Verurteilung dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden. Wenn das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden ist, können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden überbürdet werden. Notwendige Kosten, die dem Beschuldigten oder Anzeigenden nicht aufgelegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Landesärztekammer zur Last.

II. Rechtskräftig erkannte Geldstrafen und festgesetzte Kosten, die innerhalb der gesetzten Frist nicht eingezahlt werden, sind auf Grund einer von der Regierung auszustellenden Vollstreckungsklausel nach Maßgabe der Art. 6, 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung beizutreiben.

Art. 28.

I. Das Staatsministerium des Innern führt die Aufsicht über die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht.

II. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, das berufsgerichtliche Verfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln; vor deren Erlaß ist die Landesärztekammer zu hören. Der Regelung sollen die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung zu Grunde gelegt werden, soweit nicht die Natur des berufsgerichtlichen Verfahrens Abweichungen angezeigt erscheinen läßt.

IV. Zahnärzte.

Art. 29.

Die Berufsvertretung der Zahnärzte besteht aus den zahnärztlichen Bezirksvereinen und der Landeszahnärztekammer.

Art. 30.

I. Die zahnärztlichen Bezirksvereine sind für einen oder mehrere Regierungsbezirke zu bilden. Sie stehen unter der Aufsicht der Landeszahnärztekammer und der für den Vereinssitz zuständigen Regierung.

II. Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksvereine sind alle im Deutschen Reich approbierten Zahnärzte, die im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Art. 31.

I. Die Landeszahnärztekammer besteht aus Abgeordneten der zahnärztlichen Bezirksvereine.

II. Dem Vorstand der Landeszahnärztekammer muß ein von den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten vorgeschlagener Lehrer der Zahnheilkunde angehören.

Art. 32.

I. Das berufsgerichtliche Strafverfahren wird von zahnärztlichen Berufsgerichten und dem zahnärztlichen Landesberufsgericht durchgeführt.

II. Berufsgerichte werden für einen oder mehrere Regierungsbezirke errichtet. Das Vermittlungsverfahren nach Art. 19 wird vom Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zuständigen zahnärztlichen Bezirksvereins durchgeführt.

Art. 33.

Im übrigen finden auf die Zahnärzte die Vorschriften dieses Gesetzes für Ärzte sinnngemäße Anwendung.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 34.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer, ohne eine Approbation oder Bestallung als Arzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt befugt,
2. wer die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig nach Zurücknahme der Approbation oder nach Verzicht auf die Approbation oder nach Verzicht auf die ärztliche Berufsausübung ausübt,
3. der Arzt, der die Heilkunde berufsmäßig ausübt, solange ihm die Ausübung des ärztlichen Berufs untersagt ist,
4. der Arzt, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist.

Im Falle der Ziff. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Art. 35.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in Bayern die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 außer Kraft. Die auf Grund der Reichsärzteordnung erteilte Bestallung als Arzt gilt als Approbation als Arzt im Sinne dieses Gesetzes. Die auf Grund der Reichsärzteordnung in Bayern bestehenden ärztlichen Berufsvertretungen werden aufgelöst. Ihre Rechtsnachfolgerin ist die Landesärztekammer.

Art. 36.

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugs- und Überleitungsvorschriften. Es kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen.

Art. 37.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1946 in Kraft.

München, den 25. Mai 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

KLEIN-ANZEIGEN

Stellenangebote

Schwester, nicht zu jung, zu nervenkranker, in der Bewegung gehemmter Dame auf dem Lande, Nähe München, gesucht, die in Behandlung solch. Nervenkranker geübt ist und massieren kann. Ang. u. M. Z. 5618 bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/1.

Vergeb. südd. **Vol.-Arzt** (Radl.) für Landkrhaus u. Praxis (Inn., Chir., Gebh.) bei jr. Stat. u. Taschengeld im Herbst für läng. ges. Angeb. m. handschr. Lebenslauf u. Parleizug. unter Z. G. 253 bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingenstr. 2.

Praxisbedarf

Biete: Mikroskop, fotografischen Tubus, Himmels-Stativ, Oel-Immersion, 2 weitere Objektive, 2 Okulare, Kleiner Kreuztisch, Abbé. **Suche:** neu hochwertige Schreibmaschine. Angeb. unt. A. C. 15033 bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingenstr. 2.

Zwei Adenoid-Schere gesucht zum Entfernen von adenoiden Vegetat. im Nasenrachenraum. Angeb. unt. A. L. 15037 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingenstr. 2.

Grundstück im Fichtelgeb. (Wiese, Wald, Feld oder Bauplatz) gebe ich gegen einen neuen oder fast n. **Kurzwellenapparat (Diathermie)**. Angeb. unt. A. M. 15040 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingenstr. 2.

Suche: Spalllampe. **Biete:** Somitas „Novotherm“, elektr. Instrument.-Kocher, Sklerallampe, Oculus-Spiegel usw. Angebots unter M. T. 26151 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstraße 8/1.

Stellengesuche

Chef-Arzt-Sekretärin mit 10jähr. Erfahrung. in allen vorkommend. Arbeiten, sowie in Laborarbeiten u. Spreidstundentätigkeit, sucht neuen Wirkungskreis. Ang. unter Z. 731 an Anzeigen-Blank, München 23, Kaiserplatz 5.

Verschiedenes

Kapitalkräftiger Arzt wird vom Besitzer eines größeren Projektes, welches für Sanatorium event. mit mediz. Bädern ausgebaut werden soll, als Teilhaber gesucht. Südbayr. Gebirgsdorf, Höhenlage 700 Meter. Zuschr. unt. M. S. 25658 bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 19, Theatinerstr. 8/1.

Arztvertretungen

Vertretung von Intern., Gynäkol. od. prakt. Ärzten überm. im Kassenwesen erf. Arzt (Ostfl.). Angeb. unter A. N. 15045 bef. Ann.-Exped. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblingenstr. 2.

Hals - Nasen - Ohren Vertretungen

Facharzt Dr. Doepner
Burghausen II (13b) Kammerting 34

Heilanstalten

Privatklinik Dr. Speer

Lindau (Bodensee) - Bayern
(Französische Zone)

Fachklinik für Psychotherapie
Aufnahme finden alle Neurosenformen
(dagegen keine Geisteskrankheiten, keine
Suicidalen).

Bei Durchfällen aller Art auch im Kindesalter

ENZYMED

Das rein pflanzliche Antidiarrhaicum mit tonisierendem Effekt.

Indikationen:

Diarrhoen aller Art auch im Spielalter,
Dyspepsien mit Durchfällen, Diätfehler,
Ernährungsstörungen, Sommerdurchfälle usw.

Infolge der tonisierenden Substanzen
nach Gebrauch keine Obstipation, zu-
verlässige Wirkung.

Bestandteile:

Absinthium, Hypericum, Quercus, Tar-
mentilla, Rhaponticum, Urtica unter Zu-
satz von Belladonna D 4.

Dosis: Mehrmals täglich 1-3 Tabletten.

Preis:

Packung mit 15 Tabletten zu 0,4g RM. 0,69.

**DR. WIDER & CO., CHEM. FABRIK
Leonberg/Württemberg**

Silphoscalin-Tabletten

Indic.: Affektionen der Atmungsorgane
Orig.-Packg.: 88 Tabl. à 0,4 RM. 2.06
Klein- „ 44 Tabl. à 0,4 RM. 1.11

Thylial-Dragées

frel von Natrium und Magnesla
Indic.: Pyrosis, Hyperacidität, Dyspepsie, Gastritis,
Meteorismus
Orig.-Packg.: 40 Dragées à 0,3 RM. 1.52

Literatur und Proben zu Diensten
CARL BÜHLER, Fabrikat. pharm. Präparate, KONSTANZ

Medizinische Literatur

liefert

Rudolph Müller u. Steinicke

Medizinische Buchhandlung
München 15, Lindwurmstr. 21

Ankauf von Einzelwerken u. Bibliotheken
zu guten Preisen.

BEWAHRTE

gegr.



1849

PRÄPARATE

Forapin

Forapin cum Histamin

Forapin-Puder

Sulfupront A u. D

Aether pro narcosi

Jod-Kali-Tabletten „Mack“

Thyreocidea-Tabletten Mack

Satina

Satina-Creme u. -Hautmilch

Kaiser-Borax-Kinderpuder



HEINRICH MACK NACHE.

ILLERTISSEN, BAYERN